

GR_GERICHTE R 2013 43 vom 30. April 2013

GR Gerichte, 2013-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2013_43

FR: GR_GERICHTE R 2013 43 du 30 avril 2013

IT: GR_GERICHTE R 2013 43 del 30 aprile 2013

Regeste

Baueinsprache | Baurecht

Erwägungen

E. 5

Am 1. März 2013 hielt die Beschwerdeführerin replicando an ihren Anträgen fest. Vorliegend bestehe gar keine einfache Gesellschaft. Der Bewilligungsadressat erhalte mit der Bewilligung nicht nur Rechte, sondern auch diverse Pflichten. Die Beschwerdegegnerin 1 und allenfalls berechnigte Dritte müssten klare Kenntnis von der Baugesuchstellerin haben. Eine Ausnützungsbeschaffung von Parzelle 277, wie es geplant sei, sei unmöglich, weil die Eigentümerin dies nicht wolle. Von Parzelle 166 könne aufgrund der Regelung von Art. 34 Abs. 5 BG keine BGF transferiert werden. Dies wäre nur indirekt, über zwei "Transfergrundstücke" möglich, was Art. 34 Abs. 5 BG verletzte. Bis heute habe die Beschwerdegegnerin 2 die notwendige Ausnützung nicht sicherstellen können. Somit habe die Beschwerdeführerin Recht gehabt, wenn sie sage, die Erfüllung der Bedingungen 4 und 5 im angefochtenen Entscheid sei unmöglich.

E. 6

a) Zusammenfassend ergibt sich, dass sowohl der angefochtene Bau- und Einspracheentscheid vom 21. Dezember 2012 als auch die gleichentags erteilte Baubewilligung rechtmässig sind, was zur Abweisung der Beschwerde führt. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Im Rechtsmittelverfahren wird die unterlegene Partei gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Die in eigener Sache handelnde, nicht durch einen Dritten vertretene Partei ist dagegen praxisgemäss nicht entschädigungsberechtigt. Soweit eine juristische Person im Prozess durch eines ihrer Organe handelt, wird sie entschädigungsrechtlich der nicht vertretenen Partei gleichgestellt. (vgl. KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, § 17 N. 17; MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 104 N. 2). Vorliegend liess sich die Beschwerdegegnerin 2 durch ihren Geschäftsführer vertreten, weshalb von einer aussergerichtlichen Entschädigung abzusehen ist. Gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG steht der Beschwerdegegnerin 1 keine Parteientschädigung zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.--

- und den Kanzleiauslagen von Fr. 333.-- zusammen Fr. 2'333.-- gehen zulasten der STWEG ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde mit Urteil vom 8. Oktober 2013 gutgeheissen (1C_604/2013).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.